Die (aktuellen) aus Sicht der Gemeinde wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen sind in Grün markiert.

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE 2
A.1 Landratsamt Lörrach - FB Umwelt 2
A.2 Landratsamt Lörrach - FB Landwirtschaft und Naturschutz 4
A.3 Landratsamt Lörrach - FB Vermessung und Geoinformation 5
A.4 Landratsamt Lörrach - FB Verkehr 6
A.5 Landratsamt Lörrach - FB Gesundheit 6
A.6 Landratsamt Lörrach - FB Baurecht / Koordination 7
A.7 Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 7
A.8 IHK Hochrhein-Bodensee 9
A.9 Netze BW GmbH 9
A.10 ED Netze GmbH 10
A.11 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Südwest 11
A.12 Eisenbahn-Bundesamt 13
A.13 Transnet BW GmbH 15
A.14 Amprion GmbH 15
A.15 Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg 15
A.16 Stadtwerke Bad Säckingen GmbH 16
A.17 Deutsche Telekom Technik 16
B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE 17
B.1 bnNETZE GmbH 17
B.2 Stadt Wehr 17
B.3 Stadt Rheinfelden 17
B.4 Stadt Schopfheim 17
B.5 Landesamt für Denkmalpflege 17
B.6 Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.2. Gewässer 1. Ordnung 17
B.7 Regionalverband Hochrhein-Bodensee 17
B.8 NABu Landesverband Baden-Württemberg 17
B.9 Naturschutzbeauftragter Dr. Karlheinz Abt 17
B.10 BUND e.V. 17
B.11 Abwasserzweckverband Rheinfelden-Schwörstadt 17
B.12 Dinkelberger Wasserversorgungsverband 17
B.13 Deutsche Telekom Technik GmbH 17
B.14 ED Netze GmbH 17
B.15 Stadt Rheinfelden - Baurechtsamt 17
B.16 Kraftwerk Ryburg-Schwörstadt AG 17
C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN 17
C.1 Bürger 1 18
C.2 Bürger 2 18
C.3 Bürger 3 24
C.4 Bürger 4 24
C.5 Wassersportverein „Rheinstrom“ Schwörstadt e.V. 25
C.6 Bürger 5 25

Die (aktuellen) aus Sicht der Gemeinde wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen sind in Grün markiert.

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	**Landratsamt Lörrach - FB Umwelt** (Schreiben vom 20.03.2019)	
	Kommunale Abwasserbeseitigung	
A.1.1	Das Baugebiet ist im wasserrechtlich genehmigten (17.11.2015) Gesamtentwässerungsplan (GEP) Schwörstadt lediglich flächenmäßig und einwohnermäßig enthalten. Für den Bau und Betrieb öffentlicher hinzukommender Kanalisationsanlagen ist rechtzeitig vor Baubeginn durch die Gemeinde die wasserrechtliche Zulassung mittels eines Teilkanalisationsplanes zu beantragen. Eine Überrechnung des Regenüberlaufbeckens des Abwasserzweckverbandes Rheinfelden - Schwörstadt, RÜB Schwörstadt Hofmatten (unterhalb Bahnhof Schwörstadt) ist hierbei nicht erforderlich. Die Schmutzfrachtberechnung des Regenüberlaufbeckens weist für das hinzukommende Baugebiet im o.g. GEP ausreichend Volumen aus, selbst wenn die Erschließung im Mischsystem erfolgen würde.	
A.1.2	In einer Besprechung zur Erschließung des Baugebietes am 15.01.2019 im Landratsamt Lörrach, zwischen der Gemeinde, dem Erschließungsträger, dem Erschließungsplaner und dem Landratsamt wurde seitens des Landratsamtes empfohlen, die Erschließung im modifizierten Mischsystem durchzuführen. Die Gewässer könnten hiermit vor Verunreinigungen der Straßenoberflächen, Unfälle und Kanaleinschüttungen (Straßeneinläufe) geschützt werden. Ferner könnten wahrscheinlich teure Regenwassersammler zum Ableitung des Niederschlagswassers in den Rhein vermieden werden. Die in der Begründung unter Ziffer 2.3 erwähnte dezentrale Beseitigung (Versickerung, Ableitung in kleinere Gewässer) des verbleibenden Niederschlagswassers ist nach Abschluss der hierzu laufenden Untersuchungen in das Offenlageexemplar des Bebauungsplanes und in den Teilkanalisationsplan aufzunehmen.	
A.1.3	An den zu bauenden Mischwassersamm-	

Die (aktuellen) aus Sicht der Gemeinde wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen sind in Grün markiert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	ler südlich der Bahn zur Aufnahme des Straßenoberflächenwassers und des häuslichen Abwassers des Baugebietes sowie zur Entlastung des Oberdorfes sind im Zuge der Baumaßnahmen folgende bislang über Kleinkläranlagen bzw. geschlossene Gruben entwässerten Liegenschaften anzuschließen, (vgl. Wasserrechtsentscheidung GEP vom 17.11.2015, II. Nebenbestimmungen, Ziffer 21): • Scheffler, Rheinstr. 19 • Hochrheinsegler, Rheinstr. 24 • Schwimmbad, Rheinbadstr. 10 • Sportverein, Rheinbadstr. 8 • Festschopf, Rheinbadstr.	
A.1.4	Die Bebauungsvorschriften 1.8.2 (metallische Dacheindeckung), 3.5.3 (weiße Wanne) und 3.5.4 (Dränagen) zum Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer sind ausreichend.	
	Oberflächengewässer / Hochwasserschutz, Starkregenereignisse	
A.1.5	Der Rhein, die/der Brödelquelle/-bach und Fischbach sind vom Vorhaben nicht betroffen. Eventuell eintretende Hochwasserereignisse von Brödel- und Fischbach sind uns nicht bekannt. Die Hochwasserereignisse des Rheines enden unterhalb des Rheinweges, Flurstück Nr. 2673/2 in der Form eines HW_{extrem}.	
A.1.6	Bzgl. evtl. auftretender Starkregenereignisse sollte die Gemeinde den Planer bei der Erschließungsplanung darauf hinweisen, dass die versiegelten Flächen so geplant werden, dass Stauwasser über die Erschließungsstraßen gesteuert und schadlos ablaufen kann. Insbesondere sind im Bebauungsplan die künftigen Bauherren darauf hinzuweisen, dass sie sich bzgl. auftretender Starkregenereignisse Gedanken machen, wie sie ihr künftiges Eigenheim schützen wollen.	
	Altlasten / Bodenschutz	
A.1.7	Keine Anregungen oder Bedenken.	
	Immissionsschutz	
A.1.8	<u>Lärmschutz:</u>	

Die (aktuellen) aus Sicht der Gemeinde wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen sind in Grün markiert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Wir empfehlen, grundsätzlich vorzeitig zu prüfen, ob das Vorhaben den Lärmaktionsplänen der Gemeinde (Lärmschutz Straße/Schiene) entspricht.	
A.1.9	Die Schallgutachten sollten folgende Fragestellungen berücksichtigen: • Wie wird sichergestellt, dass die der Bahn naheliegende Bebauung zuerst errichtet wird und die „Riegelfunktion“ für die dahinterliegende Bebauung von Beginn an sicherstellt?	
	• Lärmemissionen, ausgehend vom Schwimmbad mit Parkplatz, vom nördlich der Bahn gelegenen Mischgebiet mit Werkstatt, Bauhof usw. und von der Stromversorgung/110 kV-Leitung.	
A.2	**Landratsamt Lörrach - FB Landwirtschaft und Naturschutz** (Schreiben vom 20.03.2019)	
	SG Freigabe EU-Maßnahmen, Hauswirtschaft & Ernährung	
A.2.1	Hinweise: Für die Erschließung der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen muss die Zuwegung für die landwirtschaftlichen Maschinen gewährleistet sein. Die landwirtschaftlichen Wege sind auch künftig so auszulegen, dass die heute gängigen landwirtschaftlichen Nutzfahrzeuge dort jederzeit uneingeschränkt fahren können. Zur Vermeidung von Konflikten zwischen Anwohnern und den Bewirtschaftern der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen aufgrund von Geruchs- und Lärmbelästigungen sowie Verschmutzungen; sollte ein ausreichender Abstand zwischen landwirtschaftlichen Flächen und Wohnbauflächen eingehalten werden. Neben einem wirksamen Abstand kann auch die Anpflanzung von Hecken oder Bäumen Immissionen aus der Landwirtschaft verringern.	
A.2.2	Die Planung möglicher Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes ist noch nicht abgeschlossen. Bitte berücksichtigen Sie bei der Suche nach geeigneten Flächen, dass nach § 15, Abs. 3 BNatschG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für	

Die (aktuellen) aus Sicht der Gemeinde wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen sind in Grün markiert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Landwirtschaftlich genutzte Flächen der Vorrangflur Stufe I und II (Digitale Flurbilanz) sind für einen ökonomischen Landbau und zur Ernährungs- und Energiesicherung unverzichtbar. Daher sollte eine Umwidmung, auch in Ausgleichsflächen, ausgeschlossen bleiben.	
	Naturschutz	
A.2.3	Mit der Offenlegung sind ein Umweltbericht und eine artenschutzrechtliche Prüfung vorzulegen.	
A.2.4 A.2.4.1 A.2.4.2	<u>Artenschutz:</u> In der artenschutzrechtlichen Prüfung ist auf die Haselmaus einzugehen. Um Verbotstatbestände zu vermeiden sind für die Rodung und Baufeldräumung je nach Art bestimmte Zeitfenster zu beachten.	
A.2.5 A.2.5.1 A.2.5.2 A.2.5.3 A.2.5.4	<u>Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung:</u> Der Eingriff ist vollumfänglich darzustellen. Dazu gehören auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, auf die im Scopingpapier nicht eingegangen wurde. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass auch die nicht versiegelten Flächen in ihrer Bodenfunktion eingeschränkt werden. So ist durch die Baumaßnahmen eine Störung der Böden in ihrer Struktur zu erwarten. Wir empfehlen für die Bearbeitung der Bodenfunktionen die aktuellste Fassung der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ zu verwenden. Bei der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ist zu berücksichtigen, dass sich die Fläche im Such- und Kernraum des Biotopverbundes mittlere Standorte befindet und daher von einer erhöhten Wertigkeit auszugehen ist. Ferner grenzt das Gebiet an einen Kernraum des Biotopverbundes feuchter Standorte an.	
A.3	**Landratsamt Lörrach - FB Vermessung und Geoinformation** (Schreiben vom 20.03.2019)	
A.3.1	Bei den Restflächen der Flurstücke 271 -	

Die (aktuellen) aus Sicht der Gemeinde wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen sind in Grün markiert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	305 und 2618 scheint die Zufahrt über öffentliche Wege nicht gewährleistet zu sein.	
A.4	**Landratsamt Lörrach - FB Verkehr** (Schreiben vom 20.03.2019)	
A.4.1	Für Schwörstadt ist verkehrsrechtlich die Stadt Rheinfelden zuständig.	
A.5	**Landratsamt Lörrach - FB Gesundheit** (Schreiben vom 20.03.2019)	
A.5.1	Im Landkreis Lörrach besteht in vielen geografischen Bereichen eine erhöhte Belastung durch das aus dem Erdreich austretende radioaktive Edelgas Radon. Wenn Gebäude gegen den Untergrund nicht entsprechend abgedichtet sind, kann Radon sich in der Innenraumluft anreichern und gesundheitlich bedenkliche Konzentrationen erreichen. Nach dem Zigarettenrauch wird Radon in Deutschland als die zweithäufigste Ursache für Lungenkrebs betrachtet. Die Radonkonzentrationen in der Bodenluft können kleinräumigen Schwankungen unterliegen. Wir empfehlen daher die mögliche Belastung des Baugebiets bereits vor der Bebauung zu ermitteln. Mindestens sind jedoch die künftigen Bauherren über die mögliche Belastung zu informieren, damit ggf. bereits in der Planungsphase auf bauliche Maßnahmen zur Minimierung des Eintritts radonhaltiger Luft in die Innenräume geachtet werden kann. Prävention ist billiger und meist erfolgreicher als eine nachträgliche Sanierung. Unter Umständen können Bodenluftmessungen des Baugrundes sinnvoll sein. In der Regel sind aber einfache Radonschutzmaßnahmen preisgünstiger als Standorterkundungen. Durch die Berücksichtigung der Radonproblematik bereits beim Bau kann von vornherein vermieden werden, dass Radon später zu einem Problem wird. Empfehlungen des Bundesinstituts für Strahlenschutz über Maßnahmen zur Verringerung von Radon in der Raumluft "So hat Radon keine Chance", BfS-PM 05/05 vom 08.03.05)	

Die (aktuellen) aus Sicht der Gemeinde wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen sind in Grün markiert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.6	**Landratsamt Lörrach - FB Baurecht / Koordination** (Schreiben vom 20.03.2019)	
A.6.1	Wir bitten, uns über das Ergebnis der gemeindlichen Prüfung unserer vorgebrachten Belange gem. § 3 (2) BauGB zu informieren.	
A.7	**Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau** (Schreiben vom 22.03.2019)	
A.7.1	**Geotechnik** Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	
A.7.1.1	Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodäten im Verbreitungsbereich der Gesteine des Oberen Muschelkalkes, welche von Holozänen Abschwemmmassen mit unbekannter Mächtigkeit überlagert werden. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchun-	

Die (aktuellen) aus Sicht der Gemeinde wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen sind in Grün markiert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	gen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	
A.7.2	**Boden** Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	
A.7.3	**Mineralische Rohstoffe** Es wird auf das Kapitel 12 „Flächen für Abgrabungen/Rohstoffsicherung“ der Begründung des Flächennutzungsplans 2025 der VWG Rheinfelden - Schwörstadt verwiesen (Feststellungsbeschluss Dezember 2013). Die beiden Plangebiete entsprechen dort den geplanten Bauflächen S5 und S1 (teilweise). Der FNP wurde vom Einsender des vorliegenden Vorentwurfs des BP „Am Rhein“, dem Planungsbüro fsp-Stadplanung/Freiburg, selbst bearbeiteten.	
A.7.4	**Grundwasser** Zur Planung sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	
A.7.5	**Bergbau** Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.	
A.7.6	**Geotopschutz** Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	
A.7.7	**Allgemeine Hinweise** Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwen-	

Die (aktuellen) aus Sicht der Gemeinde wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen sind in Grün markiert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	dung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.	
A.8	**IHK Hochrhein-Bodensee** (Schreiben vom 11.03.2019)	
A.8.1	Wir haben keine Bedenken und Anregungen.	
A.8.2	<u>Begründung:</u> Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Grundlagen, um in den Planbereichen Fischmatt und Augstmatt weitere Wohnbauflächen zu schaffen. Die städtebauliche Zielsetzung sieht u. a. eine Weiterentwicklung als Wohngemeinde vor. Entsprechend stimmig ist es, für die beiden Bereiche als Art der baulichen Nutzung jeweils ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festzusetzen und Nutzungen wie z. B. Gastronomiebetriebe sowie sonstige Gewerbebetriebe auszuschließen. In den beiden Planbereichen soll lediglich Wohnen möglich sein. Die beiden Planbereiche umfassen 4,1 ha. Davon entfallen 3,0 ha auf die Allgemeinen Wohngebiete und 1,1 ha auf öffentliche Grünflächen und Verkehrsflächen. Wohnraum ist in der Raumschaft der VG Rheinfelden-Schwörstadt in hohem Maße nachgefragt. In einer Bedarfsstudie des Regionalverbandes und der IHK werden bis zum Jahr 2035, verstärkt aber bis zum Jahr 2025, immerhin noch ca. 2.500 Wohneinheiten zur Bedarfsdeckung in der Verwaltungsgemeinschaft benötigt. Entsprechend konsequent ist daher die Bereitstellung weiterer Wohnbauflächen. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass Belange der Umwelt umfassend beachtet werden. Wirtschaftliche Belange sind nicht berührt.	
A.9	**Netze BW GmbH** (Schreiben vom 15.02.2019)	
A.9.1	Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen. Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	
A.9.2	<u>Stellungnahme der Netze BW GmbH,</u>	

Die (aktuellen) aus Sicht der Gemeinde wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen sind in Grün markiert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Region Rheinhausen Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft. Im Planbereich betreibt oder errichtet die Netze BW GmbH, Region Rheinhausen keine Anlagen. Unsere Belange werden von der Planung nicht berührt. Somit bestehen von unserer Seite keine Bedenken. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren.	
A.9.3	Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	
A.10	**ED Netze GmbH** (Schreiben vom 06.05.2019)	
A.10.1	Gegen Ihren Bebauungsplan haben wir keine Einwände.	
A.10.2	Für eine zukunftssichere Planung der elektrotechnischen Erschließung des Baugebietes, berücksichtigen wir schon jetzt das Thema E-Mobility. Hierfür benötigen wir auch die Unterstützung der Gemeinde. Von besonderem Interesse für uns sind hierbei die Verteilung der Wohneinheiten und die geforderte Anzahl von PKW-Stellplätzen. Wir bitten darum, rechtzeitig in die weitere Planung einbezogen zu werden, um eine wirtschaftliche und sichere Zielnetzplanung für das Baugebiet vornehmen zu können.	
A.10.3	Bitte nehmen Sie die eingezeichneten Flächen für die Trafostationen und Kabelverteilerkästen im Bebauungsplan mit auf (siehe Plananhänge). Für die Trafostation wird eine Fläche von 4 m x 4 m benötigt. Außerdem müssen die Standorte für die Trafostationen und Kabelverteilerkästen dinglich gesichert werden.	
A.10.4	Zusammen mit den übrigen Beteiligten an der Erschließung legen wir Details fest und vergeben die Bauarbeiten an Fachfirmen. Das ist auch als Gesamtausschreibung möglich. Für diese brauchen wir mindestens zwölf Wochen Vorlaufzeit. Ansprechpartner bei uns ist Antonio Cardinale. Sie erreichen ihn unter der Telefonnummer 07623 92-3830, Faxnummer 07623 92-3445 oder per Mail an An-	

Die (aktuellen) aus Sicht der Gemeinde wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen sind in Grün markiert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	tonio.Cardinale@ednetze.de.	
A.10.5	Sollte die Kommune die Bauarbeiten an eine Firma vergeben, die nicht bei der ED Netze GmbH zugelassen ist, muss unser Jahresvertragsunternehmer unsere Arbeiten übernehmen. Daher raten wir Ihnen, bei der Ausschreibung ein Bauzeitfenster für die Tiefbau- und Verlegearbeiten unserer Kabel zu berücksichtigen. Dadurch vermeiden Sie später mögliche Kosten, falls sich der Bau verzögert.	
A.10.6	Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren. Bei Fragen können Sie uns gerne ansprechen	
A.11	**Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Südwest** (Schreiben vom 21.03.2019)	
A.11.1	Gegen die Neuaufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Beim weiteren Verfahrensablauf sind jedoch folgende Belange aus Sicht der DB AG zu beachten:	
A.11.2	Zur Erschließung der Bebauungsplanbereiche wurde eine Verkehrsuntersuchung durchgeführt. Hier wurden die beiden Querungen der Bahnstrecke mittels Eisenbahnüberführung und Bahnübergang (BÜ) Rheinstraße einbezogen. Die Untersuchungsergebnisse wurden von der DB Netz AG geprüft. Die erforderlichen Zahlen für eine Überprüfung des BÜ's liegen hiermit vor. Die Gemeinde Schwörstadt hat nun ein Fachbüro mit der Prüfung des BÜ's anhand der Daten zu beauftragen, in wie weit eine Änderung bzw. Anpassung erforderlich wird. Die Kosten hierfür trägt die Gemeinde. Für eine spätere Ausbaumaßnahme im Bereich des Bahnüberganges oder auch an der Eisenbahnüberführung ist eine entsprechende Kreuzungsvereinbarung gern. Eisenbahn- Kreuzungsgesetz (EKrG) mit der DB Netz AG abzuschließen.	
A.11.3	In den Planungsrechtlichen Festsetzungen ist unter Punkt 1.9 „Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ oder in den Hinweisen	

Die (aktuellen) aus Sicht der Gemeinde wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen sind in Grün markiert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	unter Punkt 3 folgende Ergänzung aufzunehmen: „Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Bepflanzungen sind daher nach Konzern- Richtlinie 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu planen und herzustellen“. Die für die Planung erforderliche Richtlinie 882 kann bei der folgenden Stelle bezogen werden: DB Kommunikationstechnik GmbH Medien- und Kommunikationsdienste Informationslogistik Kriegsstraße 136 76133 Karlsruhe Tel. 0721-938-5965 Fax 0721-938-5509 E-Mail: zrwd@deutschebahn.com	
A.11.4	Es wird im Bebauungsplan berücksichtigt, dass es im Nahbereich der Bahnanlage zu Lärmimmissionen aus dem Bahnbetrieb kommt. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind im Bebauungsplan festzusetzen. Es können keine Ansprüche gegenüber der DB AG für die Errichtung von Schutzmaßnahmen geltend gemacht werden. Wir bitten daher um Prüfung, ob der folgende Passus zusätzlich in die Hinweise der Planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen werden kann: „Es können keine Ansprüche gegenüber der DB AG für die Errichtung von Schutzmaßnahmen in Bezug auf Lärmimmissionen geltend gemacht werden, welche über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.“	
A.11.5	Die folgenden Punkte zu den Bahnanlagen sollten ebenfalls als Hinweise in die Planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen werden: „Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und Unterhaltung des Eisenbahnbetriebes sind der DB AG weiterhin im öffentlichen Interesse zweifels-	

Die (aktuellen) aus Sicht der Gemeinde wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen sind in Grün markiert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	frei und ohne Einschränkungen zu gewähren.“	
A.11.6	Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind. Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat. Da hier auch bahneigene Kabel und Leitungen außerhalb des Bahngeländes verlegt sein können, ist rechtzeitig vor Beginn einer Baumaßnahme eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen. Alle Beteiligungen und Anfragen sind dann an die folgende Stelle zu richten: Deutsche Bahn AG DB Immobilien, CS.R-SW-L(A) Gutschstraße 6, 76137 Karlsruhe“	
A.11.7	Auf ein erdverlegtes bahneigenes Streckenfernmeldekabel am Böschungsfuß (auf Bahngelände) entlang der Rheinbadstraße sowie auch des Parallelweges im Abschnitt Augstmatt wird bereits jetzt schon hingewiesen. Rechtzeitig vor Beginn des Straßenausbaus ist daher eine Kabelauskunft bei der vorgenannten Stelle einzuholen.	
A.11.8	Wir bitten Sie darum, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.	
A.12	**Eisenbahn-Bundesamt** (Schreiben vom 12.02.2019)	
A.12.1	Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz	

Die (aktuellen) aus Sicht der Gemeinde wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen sind in Grün markiert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	- BEWG) berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt. Bei Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken:	
	Ich weise darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn • Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind, • das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist, • die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind. Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind.	
A.12.2	Weiterhin dürfen keine Bahnanlagen geändert werden. Aus den mitgelieferten Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob es zu irgendwelchen Änderungen kommt. Ergibt sich im Zusammenhang mit einem Bebauungsplan die Notwendigkeit der Änderung einer Betriebsanlage (z.B. die Versetzung eines Oberleitungsmastes) sind diese Änderungen nur im Rahmen eines Planrechtsverfahrens nach § 18 AEG zulässig. Wenn an den Bahnanlagen nichts geändert wird, bestehen keine Bedenken, die Flächen sind nachrichtlich darzustellen im B-Plan.	
A.12.3	Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen (Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Bahnhofstraße 5, 76137 Karlsruhe) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.	

Die (aktuellen) aus Sicht der Gemeinde wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen sind in Grün markiert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.13	**Transnet BW GmbH** (Schreiben vom 18.03.2019)	
A.13.1	Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Rhein" in Schwörstadt betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen.	
A.13.2	Wir bitten jedoch um weitere Beteiligung am Verfahren, falls externe Kompensationsmaßnahmen (s. Umweltbericht) außerhalb des Gebietes des o. g. Bebauungsplanes geplant sind.	
A.14	**Amprion GmbH** (Schreiben vom 18.02.2019)	
A.14.1	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	
A.15	**Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg** (Schreiben vom 22.03.2019)	
A.15.1	Im Scoping-Papier wurde ein hoher Kompensationsbedarf ausgewiesen, der nur außerhalb des Plangebiets gefunden werden kann. Es liegt nahe, als Kompensationsmaßnahme die beiden benachbarten stark ausgebauten Bäche (Fischbach und Brodel) zu renaturieren, wie das auch in der Klausurtagung zur Gemeindeentwicklung vom Juni 2018 angedacht wurde. Insbesondere die Brödelquelle ist als Winterquartier der Rheinfische von Bedeutung.	
A.15.2	Angesichts des Kompensationsbedarfs, aber auch im Hinblick auf die vorhandene Erholungsnutzung würden wir eine noch stärkere Durchgrünung der Flächen begrüßen.	

Die (aktuellen) aus Sicht der Gemeinde wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen sind in Grün markiert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.16	**Stadtwerke Bad Säckingen GmbH** (Schreiben vom 28.02.2019)	
A.16.1	Der Wasserverbund Hochrhein möchte anmerken das entlang der Rheinbadstraße die Trinkwasserleitung der WVH verlegt ist. Wir bitten dies bei der Planung zu berücksichtigen. Planauskunft kann über: planauskunft@sws-energie.de angefordert werden.	
A.17	**Deutsche Telekom Technik** (Schreiben vom 27.06.2019	
A.17.1	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.	
A.17.2	Bitte lassen Sie uns den Baubeginn sofort nach bekannt werden zukommen. So entstehen keine Verzögerungen.	
A.17.3	Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer Telekommunikationsinfrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.	
A.17.4	Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	
A.17.5	Bitte lassen Sie uns nach bekannt werden der Straßennamen und Hausnummern diese umgehend zukommen.	
A.17.6	Bitte informieren Sie uns auch nach Bekanntwerden über Mitbewerber!	

Die (aktuellen) aus Sicht der Gemeinde wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen sind in Grün markiert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.17.7	Bitte Antworten nur noch an dieses Emailpostfach: FMB T-NI-Sw-Pti-32-Bauleitplanung@telekom.de Anlagen: Lageplan Telekomanlagen (Bestand) Bereich	

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	**bnNETZE GmbH** (Schreiben vom 18.02.2019)
B.2	**Stadt Wehr** (Schreiben vom 20.02.2019)
B.3	**Stadt Rheinfelden** (Schreiben vom 15.02.2019)
B.4	**Stadt Schopfheim** (Schreiben vom 13.02.2019)
B.5	**Landesamt für Denkmalpflege**
B.6	**Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.2. Gewässer 1. Ordnung**
B.7	**Regionalverband Hochrhein-Bodensee**
B.8	**NABu Landesverband Baden-Württemberg**
B.9	**Naturschutzbeauftragter Dr. Karlheinz Abt**
B.10	**BUND e.V.**
B.11	**Abwasserzweckverband Rheinfelden-Schwörstadt**
B.12	**Dinkelberger Wasserversorgungsverband**
B.13	**Deutsche Telekom Technik GmbH**
B.14	**ED Netze GmbH**
B.15	**Stadt Rheinfelden - Baurechtsamt**
B.16	**Kraftwerk Ryburg-Schwörstadt AG**

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

Die (aktuellen) aus Sicht der Gemeinde wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen sind in Grün markiert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
C.1	**Bürger 1** (Schreiben vom 19.03.2019)	
C.1.1	Anmerkungen zum Baugebiet „Auf der Fischmatt“:	
C.1.2	Aufgrund des reflektierenden Schalls werden schallhemmende Fassaden für die Häuser an der Bahnlinie vorgeschlagen. So werden die Bewohner auf der Nordseite der Bahnlinie vor doppelter Geräuschbelastung geschützt.	
C.1.3	Ein Kindergarten und betreutes Wohnen, gerne auch in Kombination nach dem Vorbild vieler Zusammenschlüsse in Skandinavien, ist wünschenswert.	
C.1.4	Ein Spielplatz in Rheinnähe würde das Baugebiet aufwerten.	
C.1.5	Ein direkter Weg von der Straße (Ring im Osten direkt neben Sportplatz) zum Rhein wird vorgeschlagen. So ist ein direkter Weg vom Durchgang bei der Breslauer Straße 36/38 zum Rhein gegeben. Der „Umweg" beim Sportplatz kann vermieden werden, was bspw. Rheinbesuchern oder Eltern mit Säuglingen während lauten Fußballspielen entgegen kommt.	
C.2	**Bürger 2** (Schreiben vom 20.03.2019)	
C.2.1	Bitte nehmen Sie die Anmerkungen auf den nachfolgenden Seiten zur Kenntnis und überlegen, ob nicht ein paar Anregungen dazu beitragen könnten, dass Schwörstadts schöne Seite gefördert wird, so wie es auch das Ziel von „Schwörstadt 2035" ist.	

Die (aktuellen) aus Sicht der Gemeinde wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen sind in Grün markiert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
C.2.2	**Anmerkung 1: Blickachse Heidenstein**	
	 Der Heidenstein ist ein Zeugnis der langen Siedlungsgeschichte Schwörstadts. Als Namenspate für die hiesige Grundschule er ein kleines Identifikationsmerkmal des Dorfs. Ziemlich mittig zwischen dem Oberdorf und Unterdorf ist um ihn herum ein kleiner „Platz" angelegt. Von diesem nördlichen Punkt bietet sich eine schöne Blickachse bis zum Rhein. Dieser kleine öffentliche Platz bietet eine gute Aufenthaltsqualität, deren wichtiges Merkmal der Rheinblick ist. Diese Blickachse sollte nicht verbaut werden, um diesen Blick an einem bereits bestehenden Ort für alle Schwörstädter zu erhalten. Für die zukünftige Dorfentwicklung wäre es nachteilig jetzt diese Blickachse zu verbauen und damit die Option den Heidenstein als nördlichen Endpunkt in eine verbesserte Nordsüdverbindung einzubeziehen. In der Mitte sollte die Blickachse nicht verbaut werden.	

Die (aktuellen) aus Sicht der Gemeinde wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen sind in Grün markiert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Daher wäre es sinnvoll zu prüfen, ob die östliche Erschließung des mittigen Blocks „Auf der Fischmatt nicht entlang dieser Achse auszurichten ist. Flächen außerhalb der Bauschablonen der Grundstücke direkt am Rhein mit Garagen oder Carports zu verbauen sollten ebenfalls nicht in diesem Streifen zugelassen sein. 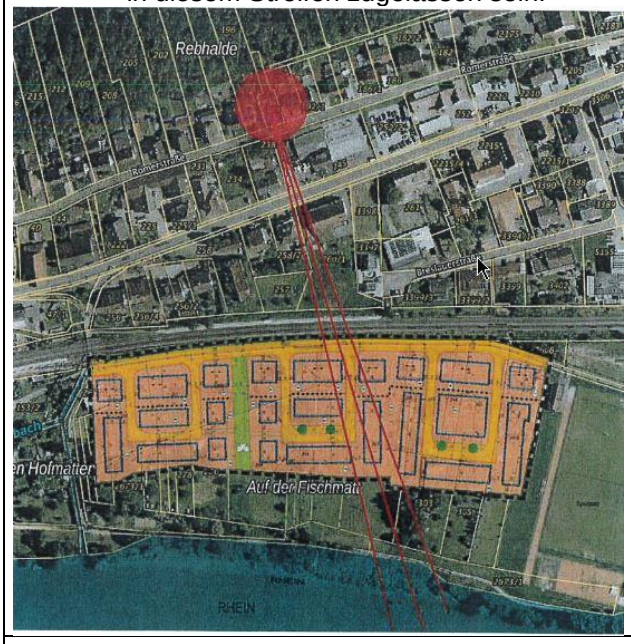	
C.2.3	**Anmerkung 2: Blickverbindung Rheinbadstraße/Rheinufer**	
	Als nahe Grünfläche ist das Gebiet „Auf der Fischmatt" bei vielen Schwörstädtern für einen kurzen Spaziergang mit Kindern oder der täglichen Gassirunde beliebt. Die Rheinbadstraße bietet eine sichere und topgrafisch leichtgängige Verbindung zwischen dem Ober- und Unterdorf. Der	

Die (aktuellen) aus Sicht der Gemeinde wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen sind in Grün markiert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	besondere Reiz der Strecke entsteht auch wegen des Blickbezugs zum Rhein. Dieser sollte trotz einer Bebauung an möglichst vielen Stellen erhalten werden. Eine solche Blickverbindung ist im Bebauungsplan „Auf der Fischmatt" bereits als Grünstreifen angelegt. Diese Blickverbindung könnte vervielfacht werden, in dem die Erschließungsstraßen, welche in Nord-Südrichtung angelegt sind als Blickachsen auch über die Grundstücke hinweggeführt werden. Dies bedeutet, dass in diese Bereiche keine Bauschablonen liegen und auch Nebengebäude wie Garagen, Carports, Gartenhäuser, usw. untersagt werden. Von dieser Einschränkung wären lediglich die hochwertigsten Grundstücke betroffen, welche am nächsten am Rhein sind, die anderen Nutzer und Anwohner würden jedoch einen freien Blick a immer wieder auf den Rhein haben. Eine Bebauung, wie im Gestaltungskonzept bereits an der westlichen und mittigen, u-förmigen Anwohnerstraße dargestellt, sollte unterbunden werden. Privatparkplätze und -garagen werden meist nicht mit der gleichen Hingabe gestaltet, wie der persönliche Wohnbereich. Daher sollte eine Ausrichtung der Bebauung und der Nebengebäude wie in der östlichsten Anwohnerstraße fokussiert werden.	
C.2.4	**Anmerkung 3: Dachbegrünung auf Nebengebäuden**	
	In den Unterlagen zum Bebauungsplan wird auf die positive Wirkung von Gründächern hingewiesen. Im WA1 ist dies für die Flach- und Pultdächer gewünscht.	

Die (aktuellen) aus Sicht der Gemeinde wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen sind in Grün markiert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Auch kleinere Nebenbauten versiegeln die Flächen. Für den Regen spielt es keine Rolle, ob er wegen eines Wohnhausdachs oder wegen eines Carports nicht direkt im Erdreich versickern kann. Um die positiven Effekte durch die Dachbegrünung als Regenrückhaltung und möglichen Lebensraum für Kleinstlebewesen zu nutzen, sollten Nebengebäude mit einer Dachfläche größer als vier Quadratmeter nur begrünt gestattet sein. Somit wäre sichergestellt, dass auch Nebengebäude, welche die Dachlandschaft mitprägen auch gestaltet werden.	
C.2.5	**Anmerkung 4: Ortstypisches Bild ist nicht an Dachformen gebunden**.	
	Durch die starke räumliche Zäsur der Bahnstrecke in ein südliches und nördliches Schwörstadt entsteht die Möglichkeit neueren, „moderneren" Gebäudevolumen Raum zu geben. Diese in der Begründung erwähnte Möglichkeit ist im Bebauungsplan nur entlang der Bahntrasse gegeben, unter anderem wohl auch aus Schallschutzgründen. Da die bisherigen Gebäude nördlich des Gebiets Fischmatt sich der Hauptstraße zuwenden und die bestehende Zäsur durch eine höhere Bebauung (WA1) mit Staffelgeschoss verstärkt wird, erscheint die Vorschrift die nachfolgenden Häuser (WA2) mit Satteldach oder Walmdach auszuführen etwas willkürlich. Das neue Baugebiet ist von seiner Lage her zu eigenständig, um sich den bisherigen Gestaltungsnormen in Schwörstadt unterwerfen zu müssen. Daher sollten Flach- und Pultdächer im gesamten neuen Wohngebiet zugelassen werden - natür-	

Die (aktuellen) aus Sicht der Gemeinde wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen sind in Grün markiert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	lich nur begrünt, (siehe Anmerkung 3) Dieses Konzept ist auch auf die Augstmatt zu übertragen.	
C.2.6	**Anmerkung 5: Ortstypische Gestaltung durch Aufgreifen bisheriger Baumaterialien**	
	  Die Wiesen entlang des Rheins sind bisher mit kleinen Hütten, (Schrebergartenhäuschen, Bienenhaus, Holzschof) lose verstreut punktuell bebaut. All diesen temporär angelegten Bauten ist ihr Material gemein. Sie sind aus Holz. Etwas verwittert verfärbt sich ihre Hülle gräulich bis schwarz. Es wäre schön, wenn die neue Bebauung auf die landwirtschaftliche Tradition Schwörstadts verweist. So wie die alten Bauernhöfe mit direkt angebauter Scheune entlang der Hauptstraße noch davon erzählen. Daher sollte ein Teil der Fassade (min. 20%) eines jeden neuen Hauses mit einer Holzverkleidung gestaltet sein. Die Fotos sind zwei Beispiele aus Schopfheim und aus Lörrach-Brombach, um zu verdeutlichen, was das gestalterische Ziel der Anmerkungen 4 & 5 ist.	
C.2.7	**Anmerkung 6: Erhalt des Mikroklimas durch minimieren von Steinflächen (Gartengestaltung)**	
	Um das positive Mikroklima der Rheinwiesen nicht komplett zu beeinträchtigen, sollten sich stark aufheizende Flächen wie Asphalt oder Pflaster minimiert werden. Auch die modernen Steingärten sind in ihren Eigenschaften eher solchen Ein-	

Die (aktuellen) aus Sicht der Gemeinde wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen sind in Grün markiert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	fahrts- und Stellflächen zuzuordnen, als einer Gartenfläche, die Lebensraum für Flora und Fauna bietet. Da die oberste Bodenschicht beim Bau der Häuser zu erhalten ist und nicht abgefahren werden darf, ist es widersinnig im Anschluss genau diesen Boden unter einer bis zu 50 cm Steinschicht und ggf. einem Pflanzensperrgitter/-netz begraben. Daher sollten Steingärten ebenso wie Einfahrten und Terrassen als versiegelte Fläche bewertet werden.	
C.3	**Bürger 3** (Schreiben vom 14.03.2019)	
C.3.1	Wir sind im Teilbereich 1 „Fischmatt“, des Bebauungsplanes „Am Rhein“, Eigentümer des Grundstücks Lgb.Nr. [redacted]. Auf diesem Grundstück steht ein Freizeitgebäude das von uns genutzt wird. Der Bebauungsplanentwurf sieht vor, dass genau vor diesem Gebäude die Erschließungsstraße im Baugebiet verlaufen soll. Dadurch wird die jetzt bestehende Straße auf 5,50 Meter ausgebaut und würde die Nutzung unseres Freizeitgebäudes stark einschränken, ein Teil könnte gar nicht mehr genutzt werden. Damit sind wir nicht einverstanden und schlagen eine Verlegung der Straße in den nördlichen Bereich zur Bahnlinie Basel-Konstanz vor.	
C.4	**Bürger 4** (Schreiben vom 18.02.2019)	
C.4.1	Es liegt noch keine schalltechnische Untersuchung vor, aber auf Grund der Zugzahlen/Geschwindigkeit nach der Prognose 2025 der DB zeigt eine Berechnung (es wird nicht gemessen), dass die Richtwerte der Schallimmissionen im Plangebiet stark überschritten werden. Den Ausführungen in der Begründung unter Pkt. 2.4.1 ist nicht voll zuzustimmen, weil aktiver Schallschutz (Lärmschutzwand) und passiver Schallschutz zwingend nötig werden. Es trifft zu, dass eine Lärmschutzwand unterhalb der hochliegenden Böschungskante keinen Sinn hat. Die Lärmschutzwand muss auf der Dammkrone möglichst dicht an der Lärmquelle stehen.	

Die (aktuellen) aus Sicht der Gemeinde wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen sind in Grün markiert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	DIN 4109 und 4109-1 regeln die schutzbedürftigen Aufenthaltsräume d.h. sie sind so zu legen, dass sie nicht in Bereichen liegen an denen die Richtwerte überschritten werden; Bäder + Abstellräume zur Sportanlage/Bahn; dagegen Schlafzimmer und Wohnräume, Kinderzimmer und Küche zur lärmabgewandten Seite ausrichten. Geschlossene Gebäudezeilen zur Bahn sind sehr wirksam, wenn keine Schall-Lücken verbleiben.	
C.5	**Wassersportverein „Rheinstrom“ Schwörstadt e.V.** (Schreiben vom 20.03.2019)	
C.5.1	In unmittelbarer Nähe des neuen Baugebietes Am Rhein befindet sich das Vereinsgelände unseres Vereins. Als aktiver Verein finden auf Vereinsgelände und auf dem Rhein im Verlaufe eines Jahres einige Veranstaltungen und Trainings statt. Die größte Veranstaltung, das Drachenbootrennen im Sommer, bringt auf Grund der Größe der Veranstaltung mit vielen Sportlern und Besuchern auch gewisse Lärmimmissionen und ein relativ großes Verkehrsaufkommen mit sich. Diese Veranstaltung werden wir auch in den kommenden Jahren durchführen und möchten deshalb schon jetzt auf die von dieser und anderen Veranstaltungen möglicherweise anstehenden Belästigungen durch Lärm und Verkehr hinweisen.	
C.6	**Bürger 5** (email vom 14.04.2019)	
C.6.1	Wir haben am Freitag zum Thema Bebauungsplan „Am Rhein“ der Gemeinde Schwörstadt telefoniert. Dabei ging es um die Frage, warum mein Grundstück mit der Flurnummer 2653 am westlichen Ende des Teilplans „Augstmatt“ aus der Planung herausgefallen ist. Dabei spielt wohl die Idee eine Rolle, eine breitere Unterführung unter der Bahn zu errichten. Wenn diese Erschließungsmaßnahme aber auch für einen späteren Zeitpunkt geplant ist, müsste das Grundstück m.E. in den jetzigen Bebauungsplan mit einbezogen werden. Andererseits kann ich keinen Grund erkennen, warum mein Grundstück aus der Planung	

Die (aktuellen) aus Sicht der Gemeinde wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen sind in Grün markiert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	herausgefallen ist, wenn eine Unterführung nicht geplant wäre. Sie wollten dies bei nächster Gelegenheit mit der Gemeinde Schwörstadt besprechen und wir sind so verblieben, dass ich Ihnen mit dieser Email nochmals mein Anliegen mitteile. Ich bitte um Prüfung und würde mich sehr freuen, wenn das Grundstück doch noch in die Planung mit einfließen würde.	